

24/SN-251/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 16.7.1998

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
 Der Landesamtsdirektor:  
 Dr. Tauber eh.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	46-GE/19 98
Datum:	21. Juli 1998
Verteilt .....	27.7.98 4

F.d.R.d.A.:  


*Dr. Engelfehring*

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst**  
7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

---

Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
**1011 Wien**

Eisenstadt, am 16.7.1998  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2221  
Dr. Ulrich Thenius

**Zahl:** LAD-VD-B516/11-1998

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen; Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen; Stellungnahme

**Bezug:** 22.310/2-VIII/D/5/98

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen sowie dem Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend den Gesundheitsschutz von Spendern und die Qualitätssicherung von Blut und Blutbestandteilen mitzuteilen, daß diesen Entwürfen grundsätzlich zugestimmt wird.

1. Zu § 18 des Gesetzesentwurfes ist jedoch folgendes festzuhalten:

Im Burgenland gibt es keine Einrichtung gemäß dem bisherigen Plasmapheresegesetz bzw. der Plasmaphereseverordnung. Weiters ist auch keine stationäre Blutspendeeinrichtung vorhanden.

Es ist lediglich die mobile Blutspendeeinrichtung der Blutspendezentrale des Österreichischen Roten Kreuzes für Wien, Niederösterreich und Burgenland von den Bezirksverwaltungsbehörden zu überwachen. Für das Burgenland sieht der vorliegende Entwurf eine dreimalige Überprüfung pro Jahr vor. Zur Hintanhaltung von Versäumnissen von Überprüfungen einer mobilen Blutspendeeinrichtung wäre es zweckmäßig, einen Überprüfungszeitplan (in welchem Bezirk wann zu kontrollieren ist) festzulegen.

Weiters wird angeregt, den Amtsärzten zur fachlichen Unterstützung Checklisten für die Überprüfung der mobilen Blutspendeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

2. Zu den dem Land entstehenden Kosten bei Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Nach dem vorliegenden Entwurf sind (neu) Kontrollen von mobilen Blutspendeeinrichtungen vorgesehen. Für das Burgenland wird eine dreimalige Kontrolle pro Jahr durch einen Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich sein .

Die Dauer einer Kontrolle inkl. der Fahrtzeit beträgt durchschnittlich 4 Stunden. Die direkten Kosten für diese Kontrollen durch die Amtsärzte sind verhältnismäßig gering. Zu beachten ist, daß zusätzliche Kosten dadurch entstehen, daß die Amtsärzte für ihre Tätigkeit eingeschult werden müssen. Diese Kosten sind mindestens gleich hoch wie die Kosten für die Durchführung der Kontrollen selbst. Vorgeschlagen wird daher die Überprüfung der Blutbanken durch Transfusionsmediziner.

Zu beachten ist weiters, daß indirekte Kosten für das Land Burgenland als Spitalserhalter entstehen können, da sich die Herstellung von Blutkonserven auf Grund gesteigerter Anforderungen verteuern wird.

Mehrkosten könnten dabei auf Grund folgender Bestimmungen für die Herstellung von Blut und Blutprodukten entstehen:

- verpflichtende Anwesenheit eines Notarztes während einer Blutspendeaktion
- Anforderungen an die Notfallausrüstung
- Venenpunktion nur durch Ärzte zulässig, nicht aber durch ausgebildete MTAs oder Krankenschwestern
- umfangreiche ärztliche Untersuchung vor Durchführung einer Blutabnahme (mehrere Ärzte müßten angestellt werden)

Da nicht bekannt ist, inwieweit die Blutspendezentrale des Österreichischen Roten Kreuzes für Wien, Niederösterreich und Burgenland diese Anforderungen der Qualitätsicherung von Blut und Blutbestandteilen bereits erfüllt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, inwieweit es zu einer Kostenerhöhung bei der Anschaffung der Blutkonserven kommen wird.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.:

